



Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag

«Postalische_Adresse»

Bearb.: Mag. Sandra Sollgruber
Tel.: +43 (3862) 899-230
Fax: +43 (3862) 899-550
E-Mail: bhbm-
anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHBM-32805/2024-7

Bruck an der Mur, am 29.07.2024

Ggst.: Johann Huber Spedition und Transport GmbH,
8642 St. Lorenzen im Mürztal, Bundesstraße 3,
Grst.Nr. .365, 1372/2 und 1373/5, KG Rammersdorf,
Neubau einer LKW-Werkstätte samt Nebenräumen
und Bürogebäude
Änderungsgenehmigung, GewO

Kundmachung

Die Johann Huber Spedition und Transport GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag um die Erteilung der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Änderung der Betriebsanlage (Neubau einer LKW-Werkstätte samt Nebenräumen und Bürogebäude) auf dem Standort 8642 St. Lorenzen i.M., Bundesstraße 3 (Grundstück Nr. .365, 1372/2 und 1373/5, je KG Rammersdorf PG St. Lorenzen i.M.) angesucht.

Hierüber wird die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 13. August 2024 mit Beginn um ca. 14:00 Uhr

angeordnet.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: An Ort und Stelle

Rechtsgrundlagen: §§ 74 ff, 81, 356, 356b Gewerbeordnung 1994 idgF
Wasserrechtsgesetz 1959 idgF
§§ 40 bis 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 idgF

Verhandlungsleiter: Mag. Sandra Sollgruber

Hinweise für Nachbarn:

Sie haben die Möglichkeit, an dieser Verhandlung teilzunehmen, eine Verpflichtung dazu besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder sich von einer bevollmächtigten Person vertreten lassen.

In die eingereichten Planunterlagen kann bis zum Tag vor der Verhandlung bei der Bezirkshauptmannschaft Bruck-Mürzzuschlag während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Sandra Sollgruber
(elektronisch gefertigt)